

Olaf Thomas Opelt
Postanschrift:
Siegener Straße 24
08523 Plauen/V.

Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Brauerstraße 30
76135 Karlsruhe

maledictus,
qui pervertit iudicium

Tel. 037 41 185 123
e-Post:
hotel-adler-rc@online.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen

Datum

StrAU3-GBJ 01/2013

11.09.2013

Betreff: Strafanzeige gegen Unbekannt

Strafanzeige Gegen Unbekannt

**Hiermit wird Strafanzeige auf der Grundlage des Grundgesetzes Artikel 101
Gesetzlicher Richter & 103 Abs. 1 Rechtliches Gehör in Verbindung mit dem
Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16.12.1966
Artikel 2 Abs. 3a & b sowie den §§ 153 Uneidliche Falschaussage,
186 Üble Nachrede & 267 Urkundenfälschung Strafgesetzbuch gegen
Unbekannt gestellt**

Die Strafanzeige wird gegen Unbekannt gestellt, da es nicht ersichtlich ist (fehlende Unterschrift) wer die Beantwortung der juristisch nichtigen Entwürfe, die Herr Opelt auf Briefbögen des Bundesverfassungsgerichts erreicht haben, verfaßt bzw. ausgestellt hat.

Unterschriften wurden auf diesen Entwürfen entweder nur in Maschinenschrift oder aber Paraphe erstellt.

Am 27.05.2013 wurde durch Herrn Opelt beim Bundesverfassungsgericht per Einschreiben/Rückschein Bürgerklage auf abstrakte Normenkontrolle [Anhang 1]



gestellt. Diese wurde mit einem juristisch nichtigen Entwurf [Anhang 2] beantwortet. Die weiteren Stationen sind folgende:

- Sofortige Beschwerde vom 11.07.2013 AZ. BVerfG-ANK 03/2013 [3]
- Ablehnung BVerfG vom 06.08.2013 - AZ. 1 BvR 2014/13 [4]
- Neue Sofortige Beschwerde vom 14.08.2013 AZ. BVerfG –ANK 04/2013 [5]
- Antwort BVerfG vom 28.08.2013 AZ 1 BvR 2014/13 [6]

bis am 02.09.2013 Herrn Opelt wiederum ein juristisch nichtiger Entwurf [6] auf Briefbogen des Bundesverfassungsgerichts erreicht hat.

Mit diesem Entwurf wurde der ganzen Sache rechtsstaatswidrig der I-Punkt aufgesetzt. Trotz daß Herr Opelt klar und deutlich die Gesetzeslage und die laufenden Entscheidungen der hohen bundesrepublikanischen Gerichte immer wieder zitiert hat, wurde durch den Antwortführenden letztendlich darauf hingewiesen

- Zitat:“ Form und Inhalt der Ihnen übersandten Ausfertigung entspricht § 49 des Beurkundungsgesetzes und der ständigen Praxis des Bundesverfassungsgerichts.“

Im § 49 des Beurkundungsgesetz heißt es im Abs. 2 Satz 1 Auszug: „.... und die Übereinstimmung der Ausfertigung mit der Urschrift bestätigen.“

Die Übereinstimmung mit der Urschrift beinhaltet somit die handschriftliche Unterschrift der Beteiligten, die bereits in dem klar höherrangigem Gesetz, dem Bürgerlichen Gesetzbuch § 126 vorgeschrieben ist. Es müßten somit, wenn von der Urschrift kein fotografischer Abzug getätigt wird, die Beteiligten die Ausfertigung für den Schriftverkehr, hier insbesondere für den Zustellempfänger, nochmals unterschreiben, damit der Zustellempfänger klar erkennen kann, wer an der Entscheidung beteiligt war.

Herr Opelt führte folgendermaßen aus, was aus den Anhängen zu ersehen ist, – Zitat aus -Sofortige Beschwerde vom 11.07.2013 Az. BVerfG-ANK 03/13 : „Ein Beschluß, ein Urteil wie auch Verträge jeglicher Art müssen zur Rechtskrafterlangung unterschrieben sein, weil nur die Unterschrift seine Herkunft verbürgt. Im Kollegialgericht genügt die bloße Unterschrift des Vorsitzenden und des Berichterstatters nicht. § 129 Rn 8 ff BGH VersR S 6, 442, Karsr. Fam. RZ 99,452

Auch ein Handzeichen (Paraphe) ist keine hier ausreichende Unterschrift. § 104 Rn 15, § 129 Rn 31. Namensabkürzungen (Paraphe), § 170 Rn, 10, § 216 Rn 12, § 317 Rn 8, BGH VersR 90, 673, Brdb Rfleger 98, 208, Köln Rpfleger 91, 198 (je Rpfl) Dies gilt auch bei einer Verfügung des Urkundsbeamten. Düss Rfz 89, 276

Bei einem Verstoß, einem nicht auszurottenden Übel, liegt rechtlich nur ein Entwurf vor. Üb 12 vor § 300, BGH NJR 80, 1167, Karin FamRZ 99, 452 es setzt keine Notfrist in Lauf, BGH NJW 95, 933, auch keine andere Frist. Dann hilft auch kein Nichtabhilfebeschluß auf Beschwerde, Karslr Fam RZ 99, 452.“

Weiter wird ausgeführt in einer weiteren Sofortigen Beschwerde vom 14.08.2013 Az: BVerfG-ANK 04/13 :

„Unterschriften von Richtern müssen stets mit dem Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, daß über Ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellempfänger muß nachprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben.



Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht. (vgl. RGZ 159,25,26, BGH, Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = VersR 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 – III ZB 7/72 = VersR 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87).“

Und zu vermeintlich rechtsgültigen elektronischen Unterschriften wurde eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes in der Sofortigen Beschwerde vom 14.08.2013 Az. BVerfG-ANK 04/13 zitiert: Az. BVerwG 8 B 109.03 vom 04.09.2003:

“Zwar hat der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass bei Übermittlung bestimmender Schriftsätze auf elektronischem Wege dem gesetzlichen Schriftformerfordernis unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift genüge getan ist (Beschluss vom 5. April 2000 - GmS-OBG 1/98 - Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15); dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 – VII B 6/02 - BFH/NV 2002, 1597; Beschluss vom 27. Januar 2003 - [BVerwG 1 B 92.02](#) - a.a.O.).

In diesen Fällen ist vielmehr grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift erforderlich, die vor Fristablauf vorliegen muss.“

Es wurde also die ständige Rechtsprechung der hohen bundesrepublikanischen Gerichte nachgewiesen, an denen die sie sich sehr wohl halten dürften, umso mehr das Bundesverfassungsgericht sich in der Entscheidung vom 23.10.1951 AZ. 2 BvG 1/51 der Rechtsstaatlichkeit unterstellt hat. Zitat aus der Entscheidung: „Leitsatz 28: „Zu den elementaren Grundsätzen des Grundgesetzes gehören das Prinzip der Demokratie, das bundesstaatliche Prinzip und das rechtsstaatliche Prinzip.“

Nimmt man die Entscheidungen der hohen Gerichte bis hin zum Bundesverfassungsgericht zusammen, stellt sich klar heraus, daß der vermeintliche Ministerialrat Herr Dr. Hiebert eine Falschaussage in punkto der Praxis der hohen Gerichte in Verbindung mit einer Üblen Nachrede begeht.

Es wird als eine Frechheit angesehen, daß dieser unbestimmte Herr dafür auch noch um Verständnis wirbt.

Der vermeintliche Oberamtsrat Herr Heid, der nur mit einer Paraphe (nicht entzifferbarer Unterschrift) gezeichnet hat, hat mit seiner Beglaubigung letztendlich eine Urkundenfälschung begangen.

Es wird also letztendlich insgesamt die Versendung von juristisch nichtigen Entwürfen im vermeintlichen Auftrag des Bundesverfassungsgerichts und deren nach laufender Rechtsprechung falschen Beglaubigungen **angezeigt**.

Angezeigt deswegen, weil damit das Grundrecht, das dem Herrn Opelt auf der Grundlage des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, hier insbesondere nach Artikel 1 „Die Würde des Menschen ist unantastbar:“ in Verbindung mit Artikel 101 der gesetzliche Richter entzogen sowie nach Artikel 103 das rechtliche Gehör grundhaft verweigert wird, worüber ebenfalls in der Beschwerde vom 14.08.2013 AZ: BVerfG-ANK 04/13 ausgeführt wurde und das auf der Grundlage einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts AZ: 2 BvR 1621/03 aus dem Jahr 2004.



Es dürfte über die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, solange sie die von diesem nicht selbst abgeändert bzw. aufgehoben wurden, keine Fragen über deren Gültigkeit auftreten.

Olaf Thomas Opelt

Anlagen:

- [1] Bürgerklage auf abstrakte Normenkontrolle vom 27.05.2013 AK: BVerfG-ANK 01/13
- [2] Antwort BVerfG vom 01.07.2013 AZ AR 4533/13
- [3] Sofortige Beschwerde vom 11.07.2013 AZ. BVerfG-ANK 03/2013
- [4] Ablehnung BVerfG vom 06.08.2013 - AZ. 1 BvR 2014/13
- [5] Sofortige Beschwerde vom 14.08.2013 AZ. BVerfG –ANK 04/2013
- [6] Antwort BVerfG vom 28.08.2013 AZ 1 BvR 2014/13

Verteiler:

Per Einschreiben Rückschein:

- Generalbundesanwalt Karlsruhe
- Botschaft der Russischen Föderation in Berlin
- Botschaft der USA in Berlin
- Botschaft Großbritanniens in Berlin
- Botschaft Frankreichs in Berlin

Einfache Postsendung:

- Bundesverfassungsgericht Karlsruhe zur Kenntnisnahme

Per E-Post:

- weitere Botschaften der Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen in Berlin
- weitere Botschaften der Vereinten Nationen in Berlin
- Deutschlandverteiler

